



Februar 2025

Fünf migrationsrechtliche Forderungen des Deutschen Anwaltvereins zum Bundestagswahlkampf und den anschließenden Koalitionsverhandlungen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plädiert für eine Versachlichung der migrationsrechtlichen Debatten und ruft alle politisch Handelnden dazu auf, die Auseinandersetzungen im Bundestagswahlkampf am Maßstab geltender verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben zu führen. Von der zukünftigen Bundesregierung fordert der Deutsche Anwaltverein auf dem Gebiet des Migrationsrechts die baldige Umsetzung der folgenden fünf Punkte:

Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bewahren

Seit Herbst 2024 führt Deutschland an seinen Binnengrenzen Einreisekontrollen durch. Dieses Vorgehen verstößt gegen Art. 21 Abs. 1 AEUV, 45 GrCh, Art. 1 und 22 SGK sowie Art. 5 der RL 2004/38. Dass eine Ausnahmesituation vorliegt, welche die Einführung solcher Kontrollen rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Große Sorgen bereiten in diesem Zusammenhang Berichte, wonach schutzsuchenden Menschen im Zuge der Grenzkontrollen der Zugang zu einem Asylverfahren in Deutschland von vornherein unmöglich gemacht wird.

Von einer zukünftigen Bundesregierung erwartet der Deutsche Anwaltverein, dass sie den durch die Grenzkontrollen entstehenden fortwährenden Rechtsbruch baldmöglichst beendet und dem unionsrechtlichen Gedanken, mit der EU einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts schaffen zu wollen, wieder mehr Rechnung trägt. Die Möglichkeit, sich innerhalb des Schengen-Raumes frei bewegen zu können, ist eine zentrale Errungenschaft der zurückliegenden Jahrzehnte. Sie sollte keiner, erst recht nicht einer unionsrechtswidrigen Behördenpraxis geopfert werden.

Zudem sollte die künftige Bundesregierung bei der Umsetzung der auf europäischer Ebene bereits beschlossenen Neuregelungen des gemeinsamen Asylsystems (GEAS) dafür Sorge tragen, dass insbesondere vulnerable Personen geschützt werden, auch in ihrem Anspruch auf ein faires Asylverfahren.

Familien stärken und schützen

Der Wert und die Bedeutung von Familie steht mit Blick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GrCh fest. Der Deutsche Anwaltverein erneuert daher seine Forderung nach einem besseren Schutz von Familien im nationalen Aufenthaltsrecht.



Dazu ist es nötig, § 36 AufenthG neu zu fassen und darin einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines familiären Aufenthaltstitels für beide Elternteile von aufenthaltsberechtigten, drittstaatsangehörigen Kindern vorzusehen. Die Gelegenheit einer Neufassung des § 36 AufenthG sollte zudem dazu genutzt werden, um die Rechtsprechung des EuGH zur Altersgrenze beim Elternnachzug zu Personen mit Flüchtlingsschutz in Gesetzesform zu bringen.

Die in der Praxis nahezu unanwendbar gewordene Vorschrift des § 36 Abs. 2 AufenthG sollte im Sinne der betroffenen Familien reformiert und dabei statt des Kriteriums der „außergewöhnlichen Härte“ eine weniger exklusive Formulierung gewählt werden.

Der Elternnachzug auch zu bereits länger in Deutschland lebenden Fachkräften ermöglicht es, Deutschland als Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. Erforderlich ist dazu die Streichung der in § 36 Abs. 3 AufenthG vorgesehenen Stichtagsregelung.

Reformierungsbedürftig ist darüber hinaus weiterhin das Spracherfordernis beim Ehegattennachzug in § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG. Die jetzige Regelung benachteiligt Menschen mit Lernschwächen, mit geringer Vorbildung, in ländlichen Regionen (mit keinem oder schlechtem Zugang zu Sprachkursen) und mit schlechten finanziellen Voraussetzungen. Von der Regelung in § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wird in der Praxis selten Gebrauch gemacht. Damit wird tatsächlichen Härten nicht hinreichend begegnet. Sinnvoller bleibt es, den Sprachnachweis stattdessen innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Einreise zu verlangen.

Potenziale von in Deutschland lebenden ausländischen Menschen heben

Die in § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG vorgesehene Übergangsmöglichkeit sollte ausgebaut und verbessert werden (Wegfall der Stichtagsregelung, Übergang auch bei noch laufendem Asylverfahren und bei lediglich einjährigen Ausbildungen).

Die in § 25a Abs. 1 AufenthG vorgesehene Vorduldungszeit sollte wieder gestrichen werden. Personen, die die Kriterien des § 25a Abs. 1 AufenthG erfüllen, sind begehrt auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die zuletzt eingeführte Vorduldungszeit bei dieser Personengruppe führt in der Praxis nicht selten zu unverständlichen Härten.

Die Stichtagsregelungen zur Identitätsklärung in § 16g AufenthG und § 60c AufenthG sollten aktualisiert werden. Für die Erteilung eines Titels gemäß § 16g AufenthG sollte eine Ausnahme von der Passpflicht (§ 5 AufenthG) vorgesehen werden.

Das von der bisherigen Regierung eingeführte Chancenaufenthaltsrecht in § 104c AufenthG hat sich bewährt. Es sollte als stichtagsunabhängige Regelung fortgeführt werden.



AsylbLG abschaffen

Der Deutsche Anwaltverein erneuert abermals seine Forderung nach einer Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollten in die regulären Sozialsysteme einbezogen werden. Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund für eine abweichende Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Sollte sich die neue Bundesregierung – wie schon die vorherigen – nicht dazu entschließen, das AsylbLG abzuschaffen, erwartet der Deutsche Anwaltverein, dass jedenfalls die von der bisherigen Regierung beschlossenen grundrechtsrelevanten Einschränkungen, insbesondere zum Ausschluss und Kürzungen existenzsichernder Leistungen wie auch bei der Bezahlkarte umgehend zu beseitigen.

Bürokratie abbauen, Migrationsverwaltung effektiver gestalten

Wie an vielen Stellen in Deutschland besteht auch auf dem Gebiet des Migrationsrechts ein erheblicher Bedarf an Modernisierung und dem Abbau von Bürokratie. Eine zukünftige Bundesregierung muss in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass das Aufenthaltsrecht einfacher als bisher durchdrungen und angewendet werden kann.

Der Deutsche Anwaltverein rät einer neuen Bundesregierung daher dazu, das Aufenthaltsgesetz umfassend zu evaluieren, offensichtlich überflüssige Regelungen zu streichen und die durch die zahlreichen Gesetzesänderungen der letzten Jahre entstandenen Brüche zu beseitigen.

Dem Fachkräftemangel bei den Behörden der Migrationsverwaltung muss dringend entgegengewirkt werden, um Verfahrenszeiten zu verkürzen und die Qualität behördlicher Entscheidungen zu erhöhen. Die Behörden müssen personell so ausgestattet werden, dass für migrationsrechtliche Routineverfahren – anders als derzeit – keine anwaltliche Unterstützung mehr benötigt wird.